



Kanton Basel-Landschaft  
Landeskanzlei  
Kasernenstrasse 31  
4410 Liestal

per Mail an: [wahlen-absstimmungen@bl.ch](mailto:wahlen-absstimmungen@bl.ch)

Gelterkinden, 1. März 2024

## Stellungnahme zu «Einführung des kantonalen Doppelproporzes im Kanton Basel-Landschaft - Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120)

Sehr geehrte Frau Landschreiberin Heer Dietrich

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die EVP Baselland macht davon gerne Gebrauch.

1. Mit dem Doppelproporz wird die effektive Wählerstärke neu präzise im Kantonsparlament abgebildet. Die EVP befürwortet daher die Vorlage und äussert sich unten zu Einzelbestimmungen. Wir vertreten die Ansicht, dass auf Mindestquoten zu verzichten ist oder diese generell möglichst tief anzusetzen sind. Alle diejenigen abgegebenen Stimmen, welche das Quorum nicht erreichen, sind für die Demokratie sozusagen «verlorene» Stimmen und stossen bei den betroffenen Wählenden auf Unverständnis. Überdies ist ein allenfalls für die Demokratie denkbarer positiver Effekt dieser Quoren wissenschaftlich nicht erwiesen. Ziel der Vorlage muss es sein, Splittergruppen aus dem Parlament fernzuhalten, nicht jedoch Kleinparteien.

2. Gemäss dem Gutachten von Hauser/Jaag sind Quoren einzig dann sinnvoll, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit des Parlamentes besteht, indem eine Vielzahl von Kleinparteien den Parlamentsbetrieb lähmen könnte (Vorlage S. 17). Weiter wird angeführt, dass bei Sachentscheiden ohnehin oft die Fronten quer durch die Parteien hindurch verlaufen. Empirische Belege für eine mangels Sperrklausel drohende Blockierung oder gar Funktionsunfähigkeit kantonalen Parlamente liegen für die Schweiz keine vor (erneut Hauser/Jaag). Aus diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen heraus spricht sich die EVP grundsätzlich gegen jegliche Einführung von Eintrittshürden aus. Kleinparteien sind in jedem Fall eine Bereicherung des Parlamentsbetriebes und keinesfalls eine Gefahr für die Demokratie. Die Kleinparteien bilden schliesslich ebenfalls wie Grossparteien den Willen der Wählenden ab und haben Anspruch darauf, im kantonalen Politalltag abgebildet zu werden bzw. im Kantonsparlament mitwirken zu können.

3. Unser Antrag lautet daher, in § 40 auf Quoren generell zu verzichten, da deren Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit nicht erwiesen ist. Sollten im Baselbiet dennoch Quoren eine Mehrheit finden, müssen diese möglichst tief ausgestaltet werden. Aus diesem Grund spricht sich die EVP eventualiter dafür aus, dass in GpR §

40 Abs. 1 lit. a. statt 5% neu 3% als Wahlkreismindestquorum eingeführt wird und in lit. b. statt 3% neu 2% eingesetzt wird bei dem gesamtkantonalen Quorum.

4. Entschieden spricht sich die EVP schliesslich gegen § 40 Abs. 2 aus: In den Gemeinden macht ein Quorum noch viel weniger Sinn. Von der Gefahr der Zersplitterung kann keine Rede sein. Durch die geringe Anzahl an zu verteilenden Sitzen (z.B. 40 im Einwohnerrat mit einem natürlichen Quorum von 2.5% oder in der Gemeindekommission mit 15 Sitzen von 6.7%) besteht bereits eine hohe Eintrittsschwelle. Diese genügt, daher ist der neue Absatz 2 abzulehnen, er würde die grossen Parteien unnötig bevorzugen. Bezeichnenderweise sieht auch der VBLG für die Gemeinden keinen konkreten Mehrwert aus dieser Bestimmung

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Martin Geiser

Präsident EVP Baselland